Kreis=Blatt
für
den Danziger Kreis.

№ 7. Danzig, den 15. Februar 1851.

Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen.
(Schluß.)

§. 5. In dem Falle zu §. 4. wird der Bedarf verhältnißmäßig nach dem Bestande der ganzen Klasse auf die vier Kompagnie-Bezirke, und in denjenigen Kompagnie-Bezirken, welche zu verschiedenen Kreisen gehören, nach Maßgabe des Bestandes wieder auf die einzelnen Kreistheile kontingentirt.

§. 6. Die zur Komplettirung der Linien-Truppen, einschließlich des Bedarfs an ausgebildeten Mannschaften für die Ersatz-Truppen, nicht benöthigten Reserve-Mannschaften werden zunächst zur Einstellung in die Landwehr bestimmt, worauf alsdann die Landwehr-Mannschaften ersten Aufgebots von der ersten bis zur siebenten Klasse folgen, bis der Bedarf gedeckt ist.

§. 7. Freiwillige können ohne Rücksicht auf die Klasse, in der sie sich befinden, angenommen werden, wofür eben so viele von den ältesten Mannschaften des betreffenden Kompagnie-Bezirks befreit bleiben; der Kommandeur ist zu der Annahme jedoch nicht verpflichtet, wenn er dieselbe aus dienstlichen Gründen, nach der Persönlichkeit des sich Meldenden, für nachtheilig erachten muß.

§. 8. Häusliche, gewerbliche und Familien-Verhältnisse können nur ausnahmsweise in so weit berücksichtigt werden, als durch sie vorübergehend die einstweilige Zurückstellung eines Mannes hinter die siebente Klasse des ersten Aufgebots bedingt werden kann. Die hierdurch gebildete Klasse der Unabkömmlichen kann Mannschaften aller Jahrgänge der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots enthalten, welche unter sich eben so, wie die Abkömmlichen rangiren, und auf die nur in dem Falle nach Maßgabe des Bedarfs zurückgegriffen wird, wenn die vorstehenden Klassen erschöpft sind.

Eine Wiederentlassung und vorläufige Befreiung einzelner Individuen dieser Klasse vom Dienste kann nur ausnahmsweise auf Grund einer im Wege der Reklamation herbeigeführten besonderen Verfügung der oberen Provinzial-Behörden eintreten.

§. 9. Die im §. 8. erwähnten Berücksichtigungen sind nur zulässig:

1) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, mit denen er die nämliche Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die gesetzlich den Familien der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu gewährenden Unterstützungen der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes bei der Entfernung des Sohnes nicht zu beseitigen ist.

2. Wenn ein Wehrmann, der das 30ste Lebensjahr erreicht hat, oder einem der beiden ältesten Jahrgänge des 1sten Aufgebots angehört, als Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender, oder als Ernährer einer zahlreichen Familie, selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung, seinen Hausstand und seine Angehörigen durch die Entfernung dem gänzlichen Verfall und dem Elende Preis geben würde.
3. Wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landes-Kultur und der National-Oekonomie für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Die im §. 3. bezeichneten Individuen haben auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Berücksichtigung.

§. 10. Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihre desfallsigen Gesuche bei dem Gemeinde-Vorsteher anzubringen, welcher dieselben unter Zuziehung einiger zuverlässiger Wehrmänner zu prüfen, und nach Maßgabe des Befundes darüber eine an den Landrath einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus der nicht nur die militairischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, wodurch eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

§. 11. Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, welche zu diesem Behufe jährlich zwei mal in öffentlich bekannt zu machenden Terminen an den Kreis-Orten Sitzung halten, und zwar im Frühjahr, unmittelbar nach dem Kreis-Ersatz-Geschäft, und im Herbst, wenn die Reserve-Mannschaften in der Heimath eingetroffen sind, und der Uebertritt in das 1ste und 2te Aufgebot stattgefunden hat.

§. 12. Als berathende Organe sind bei den vorgedachten Sitzungen heranzuziehen: der Kompagnieführer, die Gemeinde-Vorsteher und außerdem, nach dem Ermessen des Bataillons-Kommandeurs, resp. des Landraths, der Bezirks-Feldwebel und einige zuverlässige Einwohner, denen eine besondere Bekanntschaft mit den bürgerlichen und Vermögens-Verhältnissen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften des Bezirks innewohnt, sowie endlich diejenigen Personen, deren Zeugniß nach Maaßgabe der obwaltenden Umstände auf die Entscheidung von Einfluß sein könnte.

§. 13. Nach geendigter Prüfung der Gesuche, wobei den Betheiligten gestattet ist, sich persönlich einzufinden, erfolgt die Entscheidung durch den Bataillons-Kommandeur und den Landrath bei stattfindender Uebereinstimmung endgültig. In dem voraussichtlich seltenen Falle, daß eine Vereinigung dieser Behörden nicht zu erreichen sein sollte, ist das Gesuch um Zurückstellung vorläufig abzulehnen, dieselben sind jedoch verbunden, den Fall bei den permanenten Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission zur Sprache zu bringen, worauf von diesen die endgültige Entscheidung erfolgt.

§. 14. Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zu dem nächsten Sitzungs-Termine der Kommission, insofern sie nach stattgehabter Prüfung nicht auf's Neue bestätigt werden. Ebenso haben die Reserve- oder Landwehr-Mannschaften, welche während ihrer Dienstzeit in der Linie auf Reklamation entlassen wurden, nur dann einen Anspruch auf fernere Berücksichtigung, wenn derselbe in den bestimmten Sitzungs-Terminen nach den für die Reserve und die Landwehr geltenden Vorschriften anerkannt wird. Eine Versetzung in das 2te Aufgebot darf wegen bürgerlicher Verhältnisse nicht ausgesprochen werden.

§. 15. Nach jedem Termine werden die Namen der sämmtlichen Mannschaften, deren Ge-

suche um einstweilige Zurückstellung als begründet anerkannt worden sind, **öffentlich** durch die Kreisblätter bekannt gemacht.

§. 16. Außerdem wird nach jedem Termine eine summarische Nachweisung:

a) der sämmtlichen Reserve- und Landwehr-Mannschaften des betreffenden Bezirks,

b) der als unabkömmlich anerkannten,

der vorgesetzten Behörde eingereicht.

Bei auffallendem Mißverhältnisse in der Zahl der abkömmlichen und unabkömmlichen Mannschaften, oder bei sonstigem speziellem Anlasse ist die vorgesetzte Behörde befugt, die Geschäftsführung der einen oder anderen Kommission einer nachträglichen Revision zu unterwerfen.

§. 17. Im Augenblicke der Einberufung sind alle Gesuche um Zurückstellung unstatthaft, indem alsdann lediglich die Klasse, in der sich der betreffende Mann befindet, so wie die körperliche Tüchtigkeit desselben über den Eintritt zur Fahne entscheiden.

§. 18. Sind inzwischen für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Verwandten u. s. w., besondere Berücksichtigungsgründe eingetreten, so kann die Entlassung nur erfolgen, wenn dieselbe auf dem für Reklamationen vorgeschriebenen Wege genehmigt wird.

§. 19. Die Befreiung der unabkömmlichen Beamten auf Grund der Atteste der betreffenden Civilbehörden erfolgt nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 20. Auf die Einberufung der Landwehr-Mannschaften zu den gewöhnlichen Uebungen haben die vorstehenden Bestimmungen keinen Bezug. Bei den Uebungen wird nach Maßgabe des Bedarfs und der vorhandenen Mannschaft von jedem einzelnen Jahrgange eine gewisse Quote einberufen, wobei die Mannschaften jedes Jahrganges in sich alterniren.

Eine Befreiung von der zunächst bevorstehenden Uebung kann nur ausnahmsweise wegen augenblicklicher, nicht zu beseitigender Hindernisse durch den Bataillons-Kommandeur verfügt werden, wobei z. B. der Bau eines Hauses, eine unaufschiebbare Reise, ein Todesfall in der Familie u. s. w. den Umständen nach zu berücksichtigen sind. Jede versäumte Uebung muß jedoch späterhin nachgeholt werden.

§. 21. Bei Gelegenheit der Kontrol-Versammlungen und auf sonst geeignete Weise ist dahin zu wirken, daß die Reserve- und Landwehr-Mannschaften mit den bei der Einberufung geltenden Grundsätzen genau bekannt und vertraut gemacht werden.

Berlin, den 26. Oktober 1850.

Der Minister des Innern.	Der Minister des Krieges.
von Manteuffel.	von Stockhausen.

Der Rittmeister St. Thomas hat im Verlaufe des Jahres 1849 einen Band Poesieen zum Besten der deutschen Kriegsflotte dem Druck und der Oeffentlichkeit übergeben. Dies Unternehmen hat jedoch, da es in Folge unerwarteter Verzögerungen erst ins Leben treten konnte, als das frühere so lebendige Interesse für eine deutsche Kriegs-Marine durch andere politische Ereignisse schon wieder in den Hintergrund gedrängt worden war, zu keinem Resultate geführt. Der Herr Verfasser hat sich daher bereit erklärt, in die Verbreitung der noch so zahlreich vorhandenen Exemplare zum Besten der hülfsbedürftigen Familien der einberufenen Reserve- und Landwehrmannschaften zu willigen. Der Ertrag dafür soll, wie er aus den einzelnen Kreisen zusammengeflossen, auch in diesen zu dem beregten Zwecke verwendet werden. **Sollte eine Demobilisirung der Armee eintreten, so bleibt es den Königl. Landraths-Aemtern anheim gegeben, die eingegangenen Gelder anderweitig zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familen ihrer Kreise zu verwenden.**

Se. Königliche Hoheit der Prinz Adalbert von Preußen haben geruht, die Zueignung dieser Poesieen entgegen zu nehmen.

Der Preis dieses auf feines Patentpapier gedruckten, 20 Bogen starken Werkes, ist in Erwartung des Anklanges, welchen es seinem Inhalte, wie seinem Zwecke nach finden dürfte, auf nur 20 Sgr. festgesetzt.

Heiligenstadt, den 20. Januar 1851.

Der Königliche Landrath. (gez.) F. v. Hanstein.

Indem ich Vorstehendes hiemit bekannt mache, bemerke ich, daß Subscriptions-Listen im hiesigen Kreisamt ausliegen und auch der Kreisbote Kiesewalter mit solchen versehen worden ist.

Danzig, den 13. Februar 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Es ist hier die Frage gestellt worden: ob denjenigen Fuhrwerken, welche die vom diesseitigen Kreise zu leistenden Naturallieferungen in die Königlichen Militair-Magazine zu befördern haben, die Chausseezollfreiheit zusteht? — Unter Hinweisung auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. Februar 1840 und des Tarifs zur Erhebung des Chausseegeldes (Gesetzsammlung pro 1840, Seite 96) mache ich hiemit bekannt, daß nach No. 5. jenes Tarifs von

Lieferungsfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen,

Chausseegeld nicht erhoben wird. Die betreffenden Ortsbehörden werden daher den Führern der erwähnten Lieferungsfuhren solche Fuhrbefehle einzuhändigen haben, damit sie sich bei den Chausseegeld-Hebestellen legitimiren können.

Hinsichtlich der Befreiung der gedachten Fuhren von dem Weichsel-Fährgelde kann nur auf die Bestimmungen der betreffenden Fähr-Tarife verwiesen werden.

Danzig, den 13. Februar 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Mit dem Wiederbeginn des Frühjahrs wird hiedurch in Erinnerung gebracht, daß die Ortsbehörden und Schulzen der Nehrung strenge Wachsamkeit darüber zu üben haben, daß durch fremde Schiffer nicht unlegitimirte oder verdächtige Personen mitgenommen werden.

Indem ich auf die deshalb erlassene Verordnung vom 16. October 1821 (Amtsblatt No. 44., Seite 583, 584 und Kreisblatt pro 1839, No. 3, S. 9) ausdrücklich verweise, wonach alle Ortsbehörden sich genau zu achten haben, erwarte ich sofortige Anzeige von jedem darauf Bezug habenden Vorfall, bei eigener Vertretung der betreffenden Ortsbehörde.

Danzig, den 6. Februar 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Als Schulze des Dorfes Wotzlaff ist am 27. Januar der Hofbesitzer Alexander Friedrich Wilhelm Franz Fronhöfen zu Wotzlaff verpflichtet und der bisherige Schulz Rexin wieder als Schöppe bestellt. Der als Schöppe bestellt gewesene Hofbesitzer August Glodde ist von diesem Amte entbunden.

Danzig, den 10. Februar 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge Verfügung der Königlichen Regierung vom 7. Januar c. dem Eigenthümer Gastwirth Rheinhold Klomhuß zu Bohnsacker Pfarrdorf untersagt worden ist, durch seine Kahnfähre Menschen, Thiere oder Sachen gegen Entgeld über den Weichselstrom überzusetzen.

Danzig, den 11. Februar 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Junge Leute, welche die Schreiberei erlernen wollen, können im Königlichen Landraths=Amte zu Danzig Aufnahme finden.

Danzig, den 13. Februar 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Hofbesitzers Grundt in Langenau ist nunmehr beseitigt.

Danzig, den 23. Januar 1851.

Der Landrath des Danziger Kreises.

Holz=Auktion im Grebiner Walde.

Mehrere Hundert Stücke Nutzholz, und zwar vorzügliche Eschen, Ahorn, Rüstern, Eichen u. s. w., Brennholz in Kloben, Knüppeln, geputzten Reisern, sowie aufgeklaftertes Strauch, sollen in einer Auktion

Dienstag, den 25. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr,

an Ort und Stelle versteigert werden.

Die Termine zur Abfuhr werden in der Auktion bekannt gemacht werden.

Das Nutzholz wird auf dem Stamm verkauft und steht es den Käufern frei, die Stubben roden zu lassen.

Die Zahlung erfolgt vor der Abnahme und zwar am 25. und 26. Februar im Forsthause zu Grebin, von da ab auf der Kämmerei=Kasse zu Danzig.

Von dem Lizitations=Termin ab gerechnet steht das verkaufte Holz für Rechnung und Gefahr der Käufer.

Danzig, den 8. Februar 1851.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Nachdem der Befehl zur Demobilmachung des Regiments und dessen Ersatz=Eskadron eingegangen, werden beim Regiment 115 Pferde überzählig, die nicht wegen ihrer Unbrauchbarkeit, sondern weil bessere und jüngere vorhanden, in zwei Terminen:

am 19. und 22. d. Mts. Vormittags 10 Uhr,

in gleichen Hälften getheilt, auf Langgarten hinter der Reitbahn, öffentlich meistbietend verkauft werden sollen.

Danzig, den 12. Februar 1851.

Das Kommando des Königl. I. (Leib=) Husaren=Regiments.

Der Angeschuldigte Johann Meding ist in Marienburg ergriffen und zur Haft gebracht, weshalb der hinter demselben erlassene Steckbrief vom 13. December v. J. seine Erledigung gefunden hat.

Dirschau, den 7. Februar 1851.

Königl. Kreis-Gerichts-Kommission.

Der Oberschulze Herr Malonek beabsichtigt sein, dicht vor den Thoren der Stadt Danzig gelegenes Vorwerk Altdorf, entweder im Ganzen oder in einzelnen Stücken, nach der Wahl der Kauflustigen, zu verkaufen. Das Vorwerk enthält einen mit Humus vermengten kräftigen Lehmboden und ist auf jeder Furche klee- und weizenfähig; auch befindet sich auf demselben, außer einem zunächst an Danzig belegenen, sehr frequenten Grand- und Lehmberge, die schönste Gelegenheit zur Anlage einer Ziegelfabrik, da Lehm in bester Qualität und fast unerschöpflicher Quantität, sowie fortwährend fließendes Wasser vorhanden ist.

Im Auftrage des Herrn Malonek habe ich zur Annahme der Gebote einen Termin auf:

Montag den 3. März d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Wohnung des Herrn Malonek zu Altdorf anberaumt.

Die näheren Bedingungen sind bei Herrn Malonek, sowie auch bei mir einzusehen.

Der Zuschlag und der Abschluß der Kaufverträge würde sofort im Termine erfolgen können.

Danzig, den 24. Januar 1851.

Der Rechts-Anwalt Täubert.

Die landw. Abtheilung des Gewerbe-Vereins versammelt sich: Mittwoch, den 19. Febr., Nachmittags 3½ Uhr im gewöhnlichen Lokale im Gewerbehause. Während der Versammlungszeit wird Herr Bibliothekar Jacobsen die Güte haben, die Bibliothek zu öffnen. Nach Schluß der Berathung wird eine gesellige Zusammenkunft stattfinden. — Zur Debatte sind an der Tagesordnung: 1) die Egge und Walze, deren verschiedene Gattungen und Anwendung auf Äcker und Saaten; 2) der Futter- und Futtergewächsbau in unserer Provinz. Zu dieser Versammlung werden nicht allein diejenigen Mitglieder, welche ihre Theilnahme bereits zugesichert haben, sondern auch alle die Mitglieder, welche dem Vereine bisher angehörten oder sich nun dabei betheiligen wollen, ergebenst eingeladen. Zum bisherigen Statut sind einige Abänderungen berathen worden, und zwar: ad §. 16. Die Versammlungen sollen nicht 6mal, sondern 8mal im Jahr, und nicht Vormittags, sondern Nachmittags abgehalten werden. ad. §. 17. Die Versammlungszeit ist vorzüglich mündlichen Debatten praktisch landwirthschaftlicher Fragen gewidmet. ad §. 25. Eintrittsgeld soll nicht ferner gezahlt werden — auch statt 3 rtl. nur 2 rtl. jährlicher Beitrag. Für die Mitglieder der polytechnischen Section 1 rtl. Den Beitrag von 2 rtl. für das laufende Jahr wollen die beigetretenen und beitretenden Mitglieder jetzt gefälligst an den Schatzmeister des Gewerbe-Vereins, Herrn Commercienrath Pannenberg, einzahlen.

Der Vorstand der landw. Abtheilung des Gewerbe-Vereins.

Einladung.

Dienstag, den 25. d., Vormittags 11 Uhr, findet die Generalversammlung der Mäßigkeits-Gesellschaft des Danziger Landkreises zu Danzig im Gartensaale der Wittwe Karmann auf Langgarten Statt. Zur Theilnahme an derselben werden alle Mitglieder, sowie alle Kreiseingesessenen jeden Standes und Geschlechtes, welche sich für die Bestrebungen, das Branntweintrinken zu unterdrücken, interessiren, ergebenst eingeladen.

Jenkau, den 5. Februar 1851.

Der Ausschuß der Mäßigkeits-Gesellschaft.
Neumann. Herrmann. v. Tiedemann.

Auktion zu Steegnerwerder. Danziger Nehrung.

Montag den 3. März 1851, Vormittags 10 Uhr, werde ich auf freiwilliges Verlangen des Herrn Jacob Glodd zu Steegnerwerder wegen Räumung des Hofes an den Meistbietenden öffentlich verkaufen:

6 gute Arbeitspferde, 2 Jährlinge, 2 schwarze Hengstfohlen, 4 tragende Kühe, 3 Hocklinge, 1 Großbulle, mehrere tragende Schafe, Lämmer, Schweine, 2 Spazierwagen, 1 eisenaxiger Austwagen mit sämmtlichem Zubehör und 2 Gang Rädern, 2 schöne Jagdschlitten, 2 Familienschlitten, 2 ordinaire Schlitten, 1 Schlittentrage, 2 Schleifen, 1 Gespann neue lederne Arbeitssielen, 1 Paar Sielen mit Neusilberbeschlag, 1 Paar dito mit Messingbeschlag, 2 Paar Halssielen, 2 Flachsbraken, 2 große kupferne Kessel, mehrere Grapen und Bratpfannen, verschiedene, herrschaftliche und Gesinde-Betten, viele Eisen-, Kupfer-, Messing-, Zinn- und Blechgeräthe Fayance, 1 schöne eschene Kiste, einige Spinde und andere Möbel und vielerlei Wirthschaftsgeräthe.

Mehrere Schock Hafer- und Weizen-Vorklopf, Hafer- und Weizen-Stroh, wie auch eine Parthie gutes Heu.

Der Zahlungs-Termin für bekannte und sichere Käufer wird bei der Auction bekannt gemacht werden. Unbekannte leisten zur Stelle Zahlung.

Das Inventarium befindet sich im besten Zustande. Fremde Gegenstände werden nicht angenommen.

Joh. Jac. Wagner,
Auctions-Kommissarius.

Ich beabsichtige, die mir gehörige Hakenbude zu Käsemark, zu der 21 Morgen Land gehören und in der auch Schank und Bäckerei betrieben wird, am 14. April d. J. an Ort und Stelle dem Meistbietenden zu verkaufen. Kauflustige werden ersucht, um 10 Uhr Vormittags sich einzufinden.

Die näheren Bedingungen sind bei mir jederzeit zu erfahren.

Vorwerk bei Rothebude, den 3. Februar 1851. Ernst Schmidt.

In der Nacht vom 7. bis 8. d. Mts. ist aus einem Hause auf Neugarten eine Schützen-Büchse durch gewaltsamen Einbruch gestohlen worden. Dieselbe hat Spitzkugel-Einrichtung, einen braunen Lauf mit dem Namen und Wohnort des Fabrikanten, **Morgenroth in Gernrode** in Silbereinlage und ein silbernes Plättchen hinter der Schwanzschraube.

Wer die Büchse Holzgasse No. 30. beim Maurermeister Witt wiederbringt oder zur Wiedererlangung behülflich ist, erhält eine Belohnung von 4 Thalern. Vor dem Ankaufe wird gewarnt.

Pferde=Auction auf dem Stadthofe zu Danzig.

Mittwoch den 19. Februar, Mittags halb 12 Uhr, werden auf dem Stadthofe zu Danzig einige zwanzig heimgekehrte Landwehr=Pferde verauktionirt werden.

Danzig, den 10. Februar 1851.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Zum freiwilligen Verkauf oder Verpachtung ist das Grundstück im Dorfe Obluß, Rent=Amt Zoppot, mit 32 M. Ackerland nebst 10 M. Wiesen, Torf= und 10 M. Weidebruch, Wohnhaus mit 2 Stuben und Scheune, Obst= und Gemüse=Gärten, Alles im besten Stande, und kann täglich in Augenschein genommen werden.

Obluß, den 9. Februar 1851. Preiß.

Die Geschwister Prohl sind Willens, ihren in Fürstenwerder im Marienburger Kreise gelegenen Hof, wozu außer den Wohn= und Wirthschaftsgebäuden 2 Hufen culmisch Land gehören, aus freier Hand zu verkaufen; Kaufliebhaber werden höflichst ersucht, sich im genannten Grundstück gütigst melden zu wollen.

Fürstenwerder, den 25. Januar 1851. Prohl.

Am 4. d. Mts. wurde aus dem Saskocziner Walde in der Mittagszeit ½ Klafter büchene Knüppel durch zwei Menschen entwandt, von denen der eine einen kurzen grünen Rock trug und eine gebrämte Mütze hatte; er war von kleiner Statur und hatte ein bleiches Gesicht. Dieselben hatten 4 Pferde, von denen ein Rehfalbe und ein schwarzes Sattelpferd an die Deichsel, und zwei Füchse mit Blässen vorne angespannt waren, und wird Demjenigen eine Belohnung von 3 rtl. zugesichert, der mir den Entwender so zu bezeichnen vermag, daß ich ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen lassen kann.

Dominium Gr. Kleschkau, den 6. Februar 1851.

Die bekannten Kirchen=Oblaten, die früher am Hl. Geistthore, sind jetzt zu haben Drehergasse 1354., im Hinterhause 1 Treppe hoch. Amalie Langer.

Sechzehnhundert Thaler sind zum ersten Juni d. J. zu 4 pCt. auf ländliche Grundstücke im Danziger Werder oder der Nehrung zur ersten Stelle zu vergeben. Näheres im Int.=Comtoir zu Danzig, Jopengasse 563.

Verschiedene Grundstücke habe ich im Auftrage zu verkaufen, auch zu vertauschen und Capitalien zu bestätigen. N. C. Kohn, Brodbänkengasse No. 666.

Hundegasse 314. sind meubl. Stuben an Herren, die zum Schwurgericht nach Danzig kommen, zu vermiethen.

Redacteur: Kreissekretair Krause. Schnellpressendr. d. Wedelschen Hofbuchdr., Danzig Jopengasse 563.